VERORDNUNG (EWG) Nr. 2451/77 DER KOMMISSION

vom 8. November 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 609/77 zur Anwendung der Güteklasse III auf bestimmtes Obst im Wirtschaftsjahr 1977/78

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1034/77 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 379/71 der Kommission vom 19. Februar 1971 über die Festsetzung der Qualitätsnormen für Zitrusfrüchte (3) und mit der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 der Kommission vom 27. Juli 1971 über die Festsetzung der Qualitätsnormen für Tafeläpfel und Tafelbirnen (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1833/73 (5), wurde eine Güteklasse III für diese Erzeugnisse festgesetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 gilt die Güteklasse III nur insoweit, als die dieser Güteklasse entsprechenden Erzeugnisse zur Deckung des Verbraucherbedarfs notwendig sind. Diese Notwendigkeit, die für Zitronen durch die Verordnung (EWG) Nr. 609/77 der Kommission vom 23. März 1977 zur Anwendung der Güteklasse III auf bestimmtes Obst im Wirtschaftsjahr 1977/78 (6) schon anerkannt worden ist, zeigt sich gegenwärtig für Zitrusfrüchte mit Ausnahme von Zitronen und für bestimmte Apfelsorten. In Anbetracht der erheblichen Produktionsschwankungen in den einzelnen Wirtschaftsjahren ist die Anwendung der Güteklasse III zu befristen ; jedoch kann diese Dauer gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 das Datum des 31. Dezember 1977 nicht überschreiten.

Der Verwaltungsausschuß für Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 609/77 wird wie folgt ergänzt :

„— Apfelsinen : vom 1. Oktober 1977 bis zum 31. Dezember 1977.

— Mandarinen und Satsumas, Clementinen, Tangerinen und andere ähnliche Hybriden von Zitrusfrüchten : vom 1. November 1977 bis zum 31. Dezember 1977.

— Äpfel der Sorten Schöner Boskoop, Cox's orange pippin und Bramley's Seedling : vom 1. Oktober 1977 bis zum 31. Dezember 1977."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 125 vom 19. 5. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 45 vom 24. 2. 1971, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 185 vom 7. 7. 1973, S. 17.
(6) ABl. Nr. L 76 vom 24. 3. 1977, S. 24.